

23. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und andere Regionalorganisationen und -initiativen eine Zusammenarbeit aufgenommen haben;

24. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern;

25. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/14

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Kirgisistan, Pakistan, Türkei, Turkmenistan.

67/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Schaffung günstiger Voraussetzungen für den sozioökonomischen Fortschritt in der Region zu stärken, namentlich durch die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Programme in Bereichen gemeinsamen Interesses,

feststellend, dass sich das System der Vereinten Nationen und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen darum bemühen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung und Durchführung von Programmen und Projekten zur Erzielung sozioökonomischer Fortschritte in der Region zu gewähren, und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/129 vom 13. Dezember 2010³² und anerkennt die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

³² Siehe A/67/280-S/2012/614, Abschn. II.

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Baku, die auf dem am 16. Oktober 2012 in Baku abgehaltenen zwölften Gipfeltreffen der Staats- und/oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abgegeben wurde³³;

3. *nimmt Kenntnis* von der Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für elektronischen Handel und von der regionalen „einzigsten Anlaufstelle“ zur Einführung des grenzüberschreitenden Austauschs von elektronischen Ursprungszeugnissen und anderen maßgeblichen Dokumenten zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Sachverständigenetz der Vereinten Nationen für papierlosen Handel in Asien und im Pazifik, zu erwägen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung ihres Programms für papierlosen Handel zu gewähren;

4. *stellt außerdem fest*, dass bei dem vorgeschlagenen gemeinsamen Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zur Förderung der Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitländern in der Region Fortschritte erzielt wurden, und bittet das Büro, zu erwägen, das vorgeschlagene Studienprojekt der beiden Organe zur Möglichkeit der Bereitstellung von Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen für Binnenländer in ausgewählten Häfen der Transitländer der Region im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen;

5. *würdigt* die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beim Aufbau der Handelskapazitäten der Mitgliedstaaten, bekundet ihre Befriedigung über den erfolgreichen Abschluss der beiden Phasen ihres diesbezüglichen Gemeinschaftsprojekts und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, die Durchführung der dritten Phase des Projekts zu unterstützen;

6. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation und das Internationale Handelszentrum, Strategien für die Prozesse der Handelsliberalisierung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln, die zur regionalen und globalen Integration ihrer Volkswirtschaften führen könnten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, den innerregionalen Handel durch die Organisation von Wirtschaftsforen, Käufer- und Verkäufertreffen, handelsfördernden Aktivitäten, Fachmessen, gegenseitige Besuche von Käufer- und Verkäuferdelegationen sowie Symposien über führende Exportsektoren und Handelsforschung auszuweiten, und bittet die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, Unterstützung für diese Initiativen zu erwägen;

8. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Leiter der Eisenbahnbehörden der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf ihrer im Juni 2012 in Ankara abgehaltenen elften Tagung den Plan der Organisation zum Ausbau des Eisenbahnnetzes billigten, und bittet alle zuständigen internationalen Finanz- und Fachinstitutionen, eine Beteiligung an der Durchführung dieses Plans zu erwägen und dabei die Schlüsselrolle des Eisenbahnnetzes der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als Landbrücke zwischen Asien und Europa zu berücksichtigen;

9. *stellt fest*, dass auf der im Juni 2012 in Ankara abgehaltenen gemeinsamen Arbeitstagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Wirtschaftskommission für Europa über ein einheitliches Eisenbahnrecht Empfehlungen betreffend die Ausarbeitung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern und Personen abgegeben wurden, der den Schienenverkehr in der Region erleichtern soll, und bittet die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Empfehlungen zu erwägen;

³³ A/67/581, Anlage.

10. *legt* allen Mitgliedern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr³⁴ und dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)³⁵ noch nicht beigetreten sind, *nahe*, dies zu tun;

11. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zwei Straßentransportkorridore einzurichten, den einen zwischen Pakistan, der Islamischen Republik Iran und der Türkei, den anderen zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und der Islamischen Republik Iran, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, namentlich die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Islamische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Europa, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine Beteiligung an den Studien, Demonstrationskonvois und anderen im Rahmen dieses Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehenen Aktivitäten zu erwägen;

12. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Operationalisierung des vorläufigen Systems einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung („Weiße Karte“) und bittet die Wirtschaftskommission für Europa und den Rat der Büros, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Systems zu unterstützen;

13. *bittet* die Wirtschaftskommission für Europa, die Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erwägen, um den Beitritt der Mitgliedstaaten der Organisation zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße³⁶ zu fördern;

14. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Einführung einer einheitlichen Visummarke für Fahrzeugführer und andere am Transitverkehr beteiligte Personen und bittet die Vereinten Nationen und die zuständigen internationalen und regionalen Institutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung dieses einheitlichen Visumsystems zu erwägen, mit dem Ziel, den Transitverkehr in der Region zu erleichtern;

15. *stellt außerdem fest*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in jüngster Zeit darum bemüht, Studien über die Durchführbarkeit einer verstärkten Vernetzung der Häfen ihrer Mitgliedstaaten mit denjenigen der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen einzuleiten, mit dem Ziel, den Binnenländern unter den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit besseren Zugang zu den internationalen Märkten zu verschaffen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Aktionsplan für die Zusammenarbeit im Energie- und Erdölsektor für den Zeitraum 2011-2015, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung und Durchführung regionaler Programme für erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz, und bittet die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Überwachung der Durchführung des Aktionsplans zu erwägen;

17. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Rahmenaktionsplans über Zusammenarbeit im Umweltbereich und globale Erwärmung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Zeitraum 2011-2015 und bittet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, nach Bedarf mit den Sonderorganisationen, namentlich der Weltorganisation für Meteorologie und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, zusammenzuarbeiten;

18. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu erwägen, bei der Durchführung des Regionalpro-

³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1397, Nr. 23353. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 130; LGBI. 1985 Nr. 40; öBGBI. Nr. 225/1985; AS 1985 505.

³⁵ Ebd., Vol. 1079, Nr. 16510. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 445; öBGBI. Nr. 112/1978; AS 1978 1281.

³⁶ Ebd., Vol. 619, Nr. 8940. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1489; LGBI. 1996 Nr. 36; öBGBI. Nr. 522/1973; AS 1972 1073.

gramms für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Ankara mit dem Regionalen Koordinierungszentrum der Organisation zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* die Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, einen Projektvorschlag zu erarbeiten, der die Bereitstellung technischer Hilfe für die Durchführung der Regionalprogramme für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des von der Weltbank verwalteten Globalen Programms für Landwirtschaft und Ernährungssicherung vorsieht, und bittet den Lenkungsausschuss des Programms, zu erwägen, technische und finanzielle Unterstützung für die Durchführung der Regionalprogramme bereitzustellen;

20. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, Unterstützung für die Aktivitäten des Saatgutverbands der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dessen Projekte zur Entwicklung des Saatgutsektors in der Region bereitzustellen;

21. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltorganisation für Meteorologie, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank sowie andere Einrichtungen und Organisationen, zusammenzuarbeiten und zu erwägen, die Regionalprojekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Dürremanagement und Meteorologie finanziell und technisch zu unterstützen, und die auf die Landwirtschaft ausgerichteten Programme ihres Regionalzentrums für das Risikomanagement von Naturkatastrophen in Maschhad (Islamische Republik Iran) und ihres Zentrums für die Kalibrierung meteorologischer Instrumente in Ankara zu unterstützen;

22. *nimmt Kenntnis* von der 2010 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedeten Resolution über die Einrichtung der Veterinärmedizinischen Kommission in Teheran und des Zentrums für effiziente Wassernutzung in der Landwirtschaft in Islamabad und bittet die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, den Prozess der Einrichtung dieser Organe und ihre Tätigkeit zu unterstützen;

23. *bekundet ihre Befriedigung* über die Fortschritte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die die Kindersterblichkeit, die Müttersterblichkeit und die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten betreffen, und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, nahe, zu erwägen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf technisch und finanziell zu unterstützen;

24. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, die gesundheitliche Zusammenarbeit in der Region in Kooperation mit internationalen Organisationen und Sonderorganisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, auszuweiten, und ermutigt diese Organisationen, die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit auch weiterhin zu unterstützen;

25. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen und internationalen Organisationen, insbesondere das Interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge, das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zu erwägen, ihre Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Managements von Naturkatastrophenrisiken auszuweiten und die diesbezüglichen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region technisch und finanziell zu unterstützen;

26. *begrüßt* es, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine Projektvereinbarung über technische Zusammenarbeit unterzeichnet haben, um die Einführung und den Ausbau der CountrySTAT-Initiative in den Ländern der Or-

ganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Erstellung landwirtschaftlicher Statistiken für die Region zum Ziel hat und deren erste Phase in Afghanistan als Pilotland durchgeführt wird;

27. *würdigt* die Kooperation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Statistikabteilung der Vereinten Nationen bei der Durchführung von Kursen und Arbeitsseminaren für die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region und bittet die Statistikabteilung, die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für die Konzeption und Durchführung eines Programms für den Aufbau statistischer Kapazitäten zur Erstellung von Statistiken in der Region zu erwägen;

28. *würdigt außerdem* die Anstrengungen, die die Koordinierungsstelle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bekämpfung von Drogen und organisierter Kriminalität unternimmt, um im Rahmen eines von der Europäischen Union finanzierten Projekts in den Mitgliedstaaten der Organisation Drogendaten zusammenzustellen und zu verbreiten und Schulungsprogramme durchzuführen, die die fachlichen und beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiter der maßgeblichen Einheiten und Einrichtungen für die Suchstoffbekämpfung in diesen Ländern verbessern sollen, und legt den Geberorganisationen wie der Europäischen Kommission und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung nahe, zu erwägen, der Koordinierungsstelle technische und finanzielle Hilfe für ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Drogenkriminalität und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen bereitzustellen;

29. *würdigt ferner* die Beiträge der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Wiederaufbau und zur Entwicklung in Afghanistan, würdigt ihre aktive Mitwirkung an den verschiedenen regionalen und internationalen Initiativen zugunsten Afghanistans und ihre konstruktiven Beiträge dazu und würdigt insbesondere ihre Unterstützung für die hochrangige Kerngruppe der Generalsekretäre des Regionalforums, die auf der Tagung der Regionalorgane am 19. Juli 2010 eingesetzt wurde, für die Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und für den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan³⁷;

30. *vermerkt* das Interesse des Kulturinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an der Verstärkung der Kooperation mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und legt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahe, zu erwägen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Projekten zu unterstützen, die das reiche Kulturerbe der Region fördern können;

31. *würdigt*, dass die Wissenschaftsstiftung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Islamabad und ihr Bildungsinstitut in Ankara ihre Tätigkeit aufgenommen haben und als Fachgremien der Organisation die regionale Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten im Wissenschafts- beziehungsweise Bildungsbereich fördern, und legt den zuständigen Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, nahe, im Rahmen ihres Mandats und der vorhandenen Mittel mit diesen beiden neu geschaffenen Organen bei der Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Projekte zur Förderung von Wissenschaft und Bildung in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eng zu kooperieren;

32. *würdigt außerdem* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, innerhalb der Vereinten Nationen und bei anderen regionalen und internationalen Organisationen aus den Botschaftern ihrer Mitgliedstaaten bestehende Kontaktgruppen einzurichten oder zu aktivieren, die unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Durchführung der regionalen Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mobilisieren und ihre Positionen in Fragen von gemeinsamem Interesse in Einklang bringen sollen, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, diesen Kontaktgruppen im Rahmen ihres Mandats und der vorhandenen Mittel Hilfe zu gewähren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

34. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Na-

³⁷ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

tionen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/15

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.15, eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

67/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/183 vom 18. Dezember 2009 und 65/124 vom 13. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit vom 5. April 2010,

feststellend, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einer wesentlichen regionalen Organisation für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um in ihrer Region auf Dauer Frieden, Freundschaft, Wohlstand und Harmonie herbeizuführen,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Ziel verfolgen, auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen, wechselseitigem Nutzen, Gleichheit, Konsultation, Achtung der kulturellen Vielfalt und Streben nach gemeinsamer Entwicklung Stabilität und Sicherheit zu fördern und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der am 7. Juni 2012 in Beijing unterzeichneten Erklärung der Staatschefs der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit über die Schaffung einer Region dauerhaften Friedens und gemeinsamen Wohlstands³⁸,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternimmt, um die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt, unter anderem in Zentralasien, zu unterstützen, in strikter Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁹,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu fördern, namentlich im Rahmen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung, und diesbezüglich unter Begrüßung des am 22. Juli 2012 unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der Regionalstruktur für Terro-

³⁸ A/67/111, Anlage.

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.